

Geschäftsordnung des Forschungsschwerpunktes "Bioinformatik"

vom 18.02.2002

Die Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes Bioinformatik hat in ihrer Versammlung am 18.02.2002 gemäß § 32 Abs. 5 UG nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.02.2002 zugestimmt.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1 Definition und Zweck des Forschungsschwerpunktes

1.1 Der Forschungsschwerpunkt "Bioinformatik" - im folgenden FBI genannt - ist ein institutionalisierter Zusammenschluß von Wissenschaftlern i.S.d. § 32 Abs. 7 UG.

Der FBI steht weiteren Wissenschaftlern offen, die ein Arbeitsprogramm gemäß den Richtlinien des FBI besitzen und zur Kooperation bereit sind.

1.2 Ziel des FBI ist die Erarbeitung neuer Methoden und die Gewinnung von Erkenntnissen im Bereich der Bioinformatik und die Unterstützung der Fakultäten beim Aufbau von Lehrveranstaltungen und Studiengängen im Bereich Bioinformatik.

1.3 Aufgaben des FBI sind insbesondere:

- a) Entwicklung eines gemeinsamen Forschungsprogramms.
- b) Anregung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsvorhaben.
- c) Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte.
- d) Finanzielle Planung und Abwicklung von Forschungsvorhaben.

- e) Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Darlegung der in den einzelnen Projekten gewonnenen Forschungsergebnisse dienen.
- f) Beteiligung in- und ausländischer Wissenschaftler am gemeinsamen Forschungsprogramm, ggf. durch Unterstützung der Fakultäten der Universität Ulm.
- g) Beteiligung von Mitgliedern des FBI an der Lehre im Bereich Bioinformatik, soweit dies mit den Regelungen der Fakultäten vereinbar ist.
- h) Transfer der erzielten Ergebnisse an interessierte Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen.

2 Organisatorischer Aufbau

- 2.1 Der FBI gliedert sich in Forschungsprojekte. Leiter eines Forschungsprojekts ist der federführende Antragsteller bei entsprechenden Drittmittelwerbungen.
- 2.2 Die Beteiligung einzelner Wissenschaftler an mehreren Forschungsprojekten ist möglich.
- 2.3 Der Forschungsprojektleiter hat die Verantwortung für Konzeption und Organisation des Forschungsprojekts. Er bestimmt die Verwendung der dem Forschungsprojekt zugewiesenen Mittel und entscheidet über die personelle Zusammensetzung seiner Arbeitsgruppe vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeiten. Über die Besetzung von nicht forschungsprojektspezifischen Mitarbeiterstellen entscheidet ggf. der Vorstand.

3 Mitgliedschaft im FBI

- 3.1 Mitglieder sind die Leiter von Forschungsprojekten, die im Rahmen des FBI durchgeführt werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im FBI steht darüber hinaus grundsätzlich Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium offen, die an der Universität Ulm oder den in Ulm ansässigen Industrieforschungszentren auf dem in Punkt 1.2 genannten Gebiet tätig sind und sich durch einschlägige wissenschaftliche Publikationen ausgewiesen haben.

- 3.3 Die Mitgliedschaft im FBI ist schriftlich beim Sprecher zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Die Mitgliedschaft im FBI endet:
- a) auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
 - b) ein Jahr nach Einstellung aller Forschungsprojekte des FBI, an denen das Mitglied beteiligt war,
 - c) wenn das Mitglied seine Tätigkeit in einem Forschungsprojekt des FBI aufgibt.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder sowie Personen, die nicht an einem der am FBI beteiligten Institutionen tätig sind, jedoch die übrigen Anforderungen aus Punkt 3.2 erfüllen und an einem Informationsaustausch interessiert sind, können auf Antrag "korrespondierendes Mitglied" des FBI werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das korrespondierende Mitglied hat kein Antrags- und Stimmrecht.

4 Organe des FBI

4.0 Organe des FBI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sprecher.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des FBI.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Sprecher beantragt.

4.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

4.1.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung zu beantragen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Sprecher vorliegen.

4.1.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (Vergleiche Punkt 4.2.2 und 4.2.4) und den Sprecher. Sie wählt ständige oder "ad-hoc"-Kommissionen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über alle Fragen, die die Tätigkeit des FBI betreffen und die nicht nach dieser Ordnung der Entscheidung anderer Gremien unterliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über das Forschungsprogramm des FBI.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Sprecher als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Sprecher sowie je mindestens einem Mitglied aus den Bereichen Biologie, Medizin und Informatik. Die Mehrheit des Vorstandes sollen Professoren der Universität Ulm sein.

4.2.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Mit der Abwahl eines Vorstandsmitglieds muß die Neuwahl des Nachfolgers verbunden sein.

4.2.3 Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.2.4 Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.

4.2.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Forschungsrichtung sowie die Prioritäten innerhalb des FBI fest und legt dies der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor.
- b) Er entscheidet über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Mitgliederversammlung. Er muß seine Entscheidung begründen.
- c) Er veranlaßt und fördert das wissenschaftliche Gespräch und den Austausch von Ergebnissen durch geeignete Aktivitäten.
- d) Er hat das Recht und die Pflicht, über die Verteilung von nicht projektspezifischen Geld-, Sach- und Personalmitteln nach dem Gesichtspunkt des bestmöglichen Einsatzes zu verfügen.
- e) Er nimmt zu Anträgen von Projektleitern auf Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern Stellung, die überwiegend Aufgaben im FBI wahrnehmen.

4.2.6 Vorstandssitzungen werden vom Sprecher nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

4.3 Sprecher

4.3.1 Der Sprecher soll Professor der Universität Ulm sein.

4.3.2 Wahl, Abwahl und Amtszeit des Sprechers sind in den Punkten 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4 geregelt.

4.3.3 Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den FBI gegenüber den Gremien und der Leitung der Universität und in Abstimmung mit dem Rektor nach außen.
- b) Er veranlaßt und leitet die Sitzungen des Vorstands gemäß 4.2.6.
- c) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- d) Gemäß 4.1.2 und 4.1.3 beruft er die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und legt seinen Tätigkeitsbericht vor. Die Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung bekanntzumachen.
- e) Bei ihm liegt die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis für das dem FBI direkt zugeordnete Personal.

5 Aufnahme von Forschungsprojekten in den FBI bzw. Verlängerung der Zugehörigkeit.

Ein entsprechender Antrag wird vom Leiter des Forschungsprojekts an den Vorstand des FBI gerichtet. Er soll eine Zusammenfassung der bisher geleisteten Arbeit und eine Darstellung des geplanten Forschungsvorhabens enthalten sowie den Bezug des Forschungsvorhabens zur Thematik des FBI schildern. Weiterhin soll der Antrag Ansätze zu einer Kooperation mit anderen Forschungsprojekten deutlich werden lassen. Die Leiter von Forschungsprojekten im FBI sollen als Mitglieder in den FBI aufgenommen werden.

6 Verwaltung von Mitteln und Personal

6.1 Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des FBI nach außen, insbesondere für den Abschluß von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamteten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

6.2 Die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis für in Forschungsprojekten des FBI angestellte Mitarbeiter wird bei Aufnahme des Forschungsprojektes festgelegt. Sie liegt in der Regel beim Leiter des Forschungsprojektes.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Eine Änderung der Geschäftsordnung muß mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.2 Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen treten mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

(gez.)
Prof. Palm
- Sprecher -